

Richtlinie für Geldanlagen der Schloss-Stadt Hückeswagen

Präambel

Mit der Richtlinie für Geldanlagen sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anlage des Finanzvermögens der Schloss-Stadt Hückeswagen definiert werden. Insbesondere soll ein regelmäßiges Berichts- und Kontrollwesen dokumentiert werden. Die Richtlinie für Geldanlagen ist Orientierungshilfe und Leitlinie für die zu treffenden Anlageentscheidungen. Unter Geldanlagen sind im Zusammenhang mit dieser Regelung Wertpapiere des Anlagevermögens, die sonstigen Ausleihungen, die im Anlagevermögen auszuweisen sind, die Wertpapiere des Umlaufvermögens und die liquiden Mittel, soweit sie nicht zur Sicherung der täglichen Liquidität benötigt werden, zu verstehen. Bei der Anlagenform sind ethische, soziale und ökologische Grundsätze grundsätzlich zu berücksichtigen.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bilden § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW und der Runderlass des Ministers für Inneres und Kommunales 34 - 48.01.01/16 416/12 über die Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11.12.2012, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19.12.2017 (MBL NRW. 2017 S. 1057).

2. Grundsätze

Alle Geldanlagen der Schloss-Stadt Hückeswagen haben der Richtlinie für Geldanlagen zu entsprechen. Die Ausrichtung der Richtlinie für Geldanlagen entspricht einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie. Die Einhaltung dieser Richtlinie ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kontrollmaßnahmen und durch eine perspektivische Anlagepolitik sicherzustellen.

2.1. Sicherheit

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können. Sie sind unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Bei den Kapitalanlagen müssen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. Beherrschbar im Sinne dieser Richtlinie sind Risiken, wenn in dem gesamten Anlageportfolio ausreichend Vorsorge getroffen wurde. In diesem Fall bleibt es verkraftbar, wenn sich das Risiko einer einzelnen Anlage realisieren sollte. Eine entsprechend diversifizierte Anlagestrategie ist insbesondere dann bedeutsam, wenn eine Anlage nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt ist.

Der Sicherheit der Geldanlagen (im Umlauf- und Finanzanlagevermögen) kommt die erste Priorität zu. Ob dies realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Geldanlage zu überprüfen. Die getroffenen Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren.

2.2. Fristigkeit und Verfügbarkeit (Liquidität)

Mit Blick auf die fortlaufenden Liquiditätsbedarfe und zum Ausgleich unvorhergesehener Liquiditätsschwankungen ist die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in dafür ausreichendem Maße durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung sicherzustellen.

2.3. Ertragskraft (Rendite)

Die Geldanlagen sind gemäß ihrem absehbaren Ertragspotential unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Anlagen, die den definierten Voraussetzungen an Sicherheit, Fristigkeit und Verfügbarkeit entsprechen, sind auf eine mindestens durchschnittlich am Markt zu erzielende Ertragsquote auszurichten. Die Inflationsrate soll erreicht werden, wenn es der Markt unter Berücksichtigung der einzugehenden sehr begrenzten Risiken zulässt.

2.4. Marktüblichkeit

Geldanlagen haben zu marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.

2.5. Anlageformen

Auf der Grundlage der festgelegten Anlageziele und Anlagegrundsätze kann die Schloss-Stadt Hückeswagen das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Die Anlageformen können dabei auf das Gesamtportfolio bezogen werden. Die Laufzeit darf zehn Jahre nicht übersteigen. Darüber hinaus sind ergänzend oder beschränkend nur zulässig

- Rentenpapiere deutscher Emittenten die entweder ein Rating von mindestens A aufweisen oder der gesetzlichen Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz oder ähnlichen Sicherungssystemen unterliegen und in der Währung Euro notiert sind,
- Individualemissionen, deren Emittenten den obigen Kriterien genügen und
- Aktienfonds mit einem Portfoliorating von mindestens A. Der Aktienanteil am Gesamtportfolio darf dabei 30% nicht übersteigen.

3. Anlagemanagement

Der Kämmerer / die Kämmerin ist für die Auswahl der Anlagen im Sinne von Ziffer 2.5 und die Umsetzung der Anlagenpolitik sowie für die Portfoliosteuerung verantwortlich. Er/Sie kann sich bei Bedarf durch Dritte beraten lassen. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bei Abschlüssen und Thesaurierungen von Finanzanlagen zu beteiligen. Bei der Anlage von Geldmitteln aus dem liquiden Bestand der Stadtkasse ist zudem der/die Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung oder sein/e Vertreter/-in zu beteiligen.

Bei kurzfristigen Anlagen (Laufzeit unter drei Monaten) mit einem Volumen bis zu 5 Mio. € aus dem vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigten Bestand der Girokonten können Einlagen auf Kapitalmarktkonten vorgenommen oder Anteile bei Geldmarktfonds mit geringem Anlagerisiko erworben werden. Der Erwerb oder die Veräußerung von entsprechenden Anteilen werden unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie durch den/die Verantwortliche/n für die Finanzbuchhaltung veranlasst. Hierbei ist der Kämmerer / die Kämmerin bzw. im Fall der Abwesenheitsvertretung der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu beteiligen.

4. Berichts- und Kontrollpflichten

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erfordert eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlagen. Dem/der Bürgermeister/-in und dem/der Kämmerer/Kämmerin ist daher monatlich über die Entwicklung der Finanzanlagen zu berichten. Die örtliche Rechnungsprüfung ist regelmäßig in die Berichterstattung in der Form einzubeziehen, dass den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zweimal jährlich der Stand der Anlagen mitgeteilt wird. Der Rat ist über die Entwicklung der Finanzanlagen im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens über die Ausführung der Haushaltswirtschaft zu informieren.

5. Gültigkeit der Richtlinie für Geldanlagen

Diese Richtlinie für Geldanlagen gilt längstens für eine Dauer von fünf Jahren. Vor Ablauf dieser Frist entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin über ihre Verlängerung bzw. bei Bedarf Neufassung oder Änderung.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft.